



Das Gebäudereiniger-Handwerk

GEBÄUDEREINIGER-INNUNG BERLIN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Paul-Robeson-Straße 37, 10439 Berlin
Tel. 030/4 64 41 71 und 4 45 93 68 Fax 030/4 44 84 43
Internet: www.gebaeudereiniger-berlin.de
e-mail: info@gebaeudereiniger-berlin.de

Das Gebäudereiniger-Handwerk

Information zum Handwerks- und Gewerberecht

I. HANDWERKSBETRIEB/zulassungsfreies Handwerksgewerbe, Ausbildung, Tätigkeitsfelder	Seite	1 - 7
II. Eintragung in die Handwerksrolle, Anlage B der Handwerksordnung HwO	Seite	7
Checkliste	Seite	12
III. Werbung eines Gebäudereinigungs-Unternehmens	Seite	8
IV. Allgemeinverbindliche Tarifverträge für das Gebäudereiniger-Handwerk, Berliner Vergabegesetz	Seite	8 - 9
V. Service für öffentliche Auftraggeber und Mitglieder	Seite	9
VI. Schwarzarbeit	Seite	10
VII. Warum Innungsmitgliedschaft – welche Hilfe kann ich erwarten ?	Seite	10 - 11

I. HANDWERKSBETRIEB/zulassungsfreies Handwerksgewerbe, Ausbildung, Tätigkeitsfelder

Die Handwerksordnung ist durch ***Drittes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003*** (veröffentlicht BGBl. S. 2933) geändert worden.

Auszug aus dem Inhalt der Handwerksordnung (HWO) gültig ab 1. Januar 2004

<u>Erster Teil:</u>	Ausübung eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes- §§ 1 - 20
<u>Zweiter Teil:</u>	Berufsbildung im Handwerk - §§ 21 – 44 b
<u>Dritter Teil:</u>	Meisterprüfung, Meistertitel- §§ 51a – 51b; unterteilt in <u>Erster Abschnitt:</u> Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk –§§ 45 - 51 <u>Zweiter Abschnitt:</u> Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe
<u>Vierter Teil:</u>	Organisation des Handwerks - §§ 52 – 116
<u>Fünfter Teil:</u>	Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften

Anlagen der HWO:

Anlage A:

Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtiges Handwerke betrieben werden können
Nr. 1-41

Anlage B:

Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können

Abschnitt 1 Nr. 1 - 53

Abschnitt 2 Nr. 2 – 57

Anlage C:

Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern –
§§ 1 – 22

Anlage D:

Art der personenbezogenen Daten in der Handwerksrolle, in dem Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes und in der Lehrlingsrolle

.....
Zum 1. Januar 2004 wurde die Handwerksordnung nach 50 Jahren grundsätzlich reformiert. In vielen Berufen muss man künftig nicht mehr ausschließlich die Meisterprüfung abgelegt haben, um dieses Handwerk auszuüben. Das **Gebäudereiniger-Handwerk** wird nunmehr in der **Anlage B, Abschnitt 1** unter der **Nr. 33** als **zulassungsfreies Handwerksgewerbe** geführt. Dies bedeutet, dass grundsätzlich die

Verordnung über die Berufsausbildung zum/r Gebäudereiniger/in vom 21.04.1999 und die **Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Gebäudereiniger-Handwerk (Gebäudereinigermeisterverordnung-GebrMstrV) vom 12.02.1988.**

(VO können von der Innung angefordert werden.)

rechtsgültig bleiben.

Die Ausbildungszeit zum Gesellen beträgt drei Jahre. Die fachliche (praktische) Ausbildung erfolgt in den Unternehmen und den

theoretischen Part übernehmen die Berufsschule und die überbetriebliche Ausbildungsstätte in der Max-Taut-Schule in Berlin-Lichtenberg (Fischerstr. 36, 10317 Berlin). Hier werden die Auszubildenden an modernen Maschinen und Geräten unterrichtet. Insbesondere wird der Umgang und Einsatz umweltschonender Reinigungsschemie vermittelt, damit die notwendige Werterhaltung der Objekte des Kunden gewährleistet werden kann.

In den Gebäudereinigungsunternehmen sind Gebäudereinigermeister, Gesellen, Desinfektoren, Reinigungs- und Hygienetechniker, Betriebswirte und kaufmännisch ausgebildetes Personal tätig, um den Kundenanforderungen an eine qualifizierte Dienstleistung gerecht zu werden.

Aufgrund der vielfältigen und verantwortungsvollen Tätigkeiten sind auch die Anforderungen an das Fachpersonal gestiegen. Die Unternehmen des Gebäudereiniger-Handwerks bilden in erheblichem Umfang Lehrlinge im Beruf **Gebäudereiniger** aus, um für den Kunden die geforderte **Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit** gemäss der **VOL (Verdingungsordnung für Leistungen)** erbringen zu können.

Die Handwerksordnung mit Stand der Gesetzesverkündung vom 24.12.2003 führt u. a. im **Dritten Teil Meisterprüfung, Meistertitel 2. Abschnitt § 21 Absatz b (6)** wie folgt aus:

Für ein zulassungsfreies Handwerk (Anlage B Abschnitt 1) oder ein handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B Abschnitt 2) besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse, wer die Meisterprüfung in dem zulassungsfreien Handwerk oder die Voraussetzungen nach § 76 des Berufsbildungsgesetzes^{*)} erfüllt.

Die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besitzt, wer entsprechend den §§ 20 und 21 des Berufsbildungsgesetzes^{*)} geeignet ist oder den Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige andere Prüfung bestanden hat.

***)** Ein Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz zu den §§ 76, 20 und 21 kann von der Innungsgeschäftsstelle angefordert werden
hier: Definition der fachlichen und persönlichen Eignung, wenn die Meisterprüfung nicht vorhanden ist.

Kenntnisse und Fertigkeiten eines Gebäudereinigermeisters

Ein **Gebäudereinigermeister** hat u.a. folgende **Kenntnisse und Fertigkeiten**:

(Auszug aus dem Berufsbild zu § 1)

(1) Tätigkeiten des Gebäudereiniger-Handwerk sind u.a.:

1. Reinigung, pflegende und schützende Nachbehandlung von Außenbauteilen an Bauwerken,
2. Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken aller Art, Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen sowie von Raumausstattungen und Verglasungen,
3. Reinigung und Pflege von maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigen von Produktionsrückständen,
4. Reinigung und Pflege von Verkehrsmitteln und -einrichtungen sowie von Beleuchtungsanlagen,
5. Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließlich der Durchführung des Winterdienstes,
6. Durchführung von Dekontaminationsmaßnahmen,
7. Durchführung von Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sowie von Arbeiten der Raumhygiene.

(2) Kenntnisse und Fertigkeiten des Gebäudereiniger-Handwerks sind u.a.:

1. Kenntnisse über Chemie, Biologie und Bauphysik,
2. Kenntnisse über Biologie und Mikrobiologie hinsichtlich der Erkennung und Bewertung der Schädlinge sowie der Anwendungsmöglichkeiten der Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
3. Kenntnisse über Infektionen, Kontaminationen und Strahlungen,
4. Kenntnisse der chemischen und biologischen Zusammenhänge und der Wirkungsweise der verwendeten Reinigungs-, Pflege-, Behandlungs-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
5. Kenntnisse von Art und Beschaffenheit sowie der chemischen und physikalischen Verhaltensweisen der zu bearbeitenden Bau- und Werkstoffe und ihrer Untergründe,
6. Kenntnisse der Oberflächenveränderung und -Verunreinigung durch chemische, physikalische und biologische Einflüsse,
7. Kenntnisse der Hauptbestandteile, der Eigenschaften, der Anwendung und Lagerung von Reinigungs-, Pflege-, Behandlungs-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
8. Kenntnisse der berufsbezogenen Geräte, Maschinen und Anlagen in Aufbau, Wirkungsweise, Betrieb, Wartung und Instandhaltung,
9. Kenntnisse der Erstellung von Massenberechnungen und Abrechnungsverfahren,
10. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
11. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Hygienerechts und weiterer gesetzlicher Vorschriften (z.B. Seuchengesetze, GefahrstoffVO usw.)
12. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissions- und Strahlenschutzes, der VDI- und VDE-Richtlinien, der berufsbezogenen DIN-Normen, der Verdingungsordnung für Bauleistungen, der Verdingungsordnung für Leistungen, des Standardleistungsbuchs, der Straßenverkehrsordnung und über Maßnahmen zur Abfallentsorgung,
13. Aufmessen und Anfertigen von Skizzen sowie Lesen von Bauzeichnungen,

14. Erstellen von Leistungsbeschreibungen und Organisationsplänen,
15. Beurteilen der zu entfernenden Stoffe auf Gesundheitsgefährdung, Explosionsgefahr und Brennbarkeit,
16. Beurteilen der Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen und ihrer Untergründe, der Oberflächenveränderungen und -verunreinigungen,
17. Bestimmen der Arbeitsmethoden und -verfahren,
18. Bestimmen, Mischen und Zubereiten von Reinigungs-, Pflege- und Behandlungsmitteln,
19. Kehren, Feucht- und Nasswischen, Waschen mit wässrigen Lösungen und mit neutralen, alkalischen oder sauren Reinigern sowie Scheuern und Neutralisieren,
20. Polieren, Entfetten, Entflecken und Beschichten von Bodenbelägen,
21. Abziehen, Schleifen, Versiegeln,
22. Imprägnieren, Immunisieren, Antistatisieren,
23. Saugen, Bürsten, Shampooieren, Sprühextrahieren, Detachieren,
24. Desinfizieren,
25. Bekämpfen von Schädlingen,
26. Entstauben mit Vakuumeräten,
27. Reinigen mit Hochdruckgeräten,
28. Entfernen von Oxydationen, Verunreinigungen und Rückständen, Auftragen von Metallschutz- und Metallpflegemitteln,
29. Entfernen und Beseitigen von Abfällen,
30. Aufstellen, Verspannen, Bewegen, Sichern und Bedienen von Leitern, Arbeitsbühnen und Hubarbeitsbühnen,
31. Bedienen und Warten berufsbezogener selbstfahrender Arbeitsmaschinen und sonstiger Geräte,
32. Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

Im Zuge der gestiegenen Anforderungen an Sauberkeit und Hygiene und des veränderten Umweltbewusstseins entwickelte sich in den letzten Jahren das Gebäudereiniger-Handwerk zum Spezialisten für die Werterhaltung durch Reinigung einschließlich Pflege und Schutz, für Hygienemaßnahmen und für Entsorgung. Das Gebäudereiniger-Handwerk ist ein Dienstleistungs-Handwerk.

Die Entwicklung im Bereich der Bau- und Werkstoffe stellt ständig neue Anforderungen an den Gebäudereiniger. Andererseits bietet die Fortentwicklung von Technik und Chemie ihm neue und vielseitige Arbeits- und Verfahrensmöglichkeiten, wobei dem aktiven Beitrag zum Umweltschutz eine starke Bedeutung zukommt.

Zum Aufgabenfeld eines Gebäudereinigungsunternehmens zählen u. a. folgende Tätigkeiten:

Der Aufgabenbereich des Gebäudereiniger-Handwerks ist weit gespannt. Von der **Außen-, Denkmal- und Fassadenreinigung** bis zur **Innen- und Unterhaltsreinigung**, von der **Reinigung von Werkstätten, Industriehallen und Verkehrseinrichtungen** bis zur **Reinigung von**

Verwaltungsgebäuden und Schulen, von der **Glasreinigung** bis zur **Wand- und Fußbodenpflege**, von der **Vakuumentstaubung** bis zur **Desinfektion**, von der Reinigung von **Krankenhäusern, Restaurants, Hotels, Sportstätten und Flughäfen** bis zum **Winterdienst**, der **Reinigung von Gartenanlagen** sowie der **Schädlingsbekämpfung** reicht das Tätigkeitsfeld des Gebäudereiniger-Handwerks. Ebenso sind die **Grund- und Baufeinreinigung** sowie **Parkettschleifen mit Versiegeln** Aufgaben des Gebäudereiniger-Handwerks.

Gelegentlich wird übersehen, dass gerade auch die allgemeine **Unterhaltsreinigung und Büroreinigung ein wesentliches Teilgebiet** des Gebäudereiniger-Handwerks darstellt und nur **sach- und fachgerecht** von einem qualifizierten Handwerksbetrieb erbracht werden kann. Hierzu zählt sowohl die **Grundreinigung** als auch die tägliche Reinigung und Pflege von Räumen und Gegenständen. Zu diesem Arbeitsgebiet gehören weiter die Reinigung der Bodenbeläge mit verschiedenen Geräten und Maschinen. Ferner wird der Unterhaltsreinigung die Behandlung der Wände, der Türen und Gegenstände der Raumausstattung und vor allem die hygienische Reinigung aller sanitären Anlagen mit anschließender Desinfektion zugeordnet.

Auch die **Glasreinigung** als ein historischer Ursprung des Gebäudereiniger-Handwerks stellt einen wesentlichen Teil des Tätigkeitsfeldes des Gebäudereiniger-Handwerks dar. Sie ist oftmals nur unter dem Einsatz schwieriger Arbeitsmittel wie z. B. Steiger, Hebebühnen, Fahrkörbe und Gerüste fachgerecht zu erbringen.

Grundsätzlich werden Gebäudereinigungsleistungen von öffentlichen Auftraggebern gemäß VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) ausgeschrieben. Der Auftraggeber kann verlangen, dass für die Erfüllung der Dienstleistung die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit anhand von Qualifikationen und Referenzen nachgewiesen wird.

Dieser Nachweis dient in erster Linie dem Schutz des Kunden und der für die handwerklichen Tätigkeiten eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bedingt durch die mangelhafte fachliche Qualifikation gerade auch bei der Unterhaltsreinigung erfolgen häufig gravierende Arbeitsunfälle durch funktionsuntüchtige elektrische Geräte, durch Überdosierungen von Reinigungsmitteln und ähnlichem. Im Bereich des Umweltschutzes führen diese falschen Dosierungen überdies zu

ernsthaften Belastungen des Abwassers und der Atemluft in den gereinigten Räumen. Des Weiteren schädigen die Inhaltsstoffe falsch dosierter Reinigungsmittel oder nicht sachgemäß ausgewählter Reinigungsmittel nicht nur die Umwelt und die Gesundheit der Mitarbeiter und Benutzer der gereinigten Räume, sondern zum Teil auch die zu behandelnden Oberflächen. In der Praxis kommt es daher immer wieder zu erheblichen Schäden an empfindlichen Oberflächen durch mangelhaft ausgebildetes und ausgerüstetes Reinigungspersonal.

Die Betriebe, die qualifiziertes Personal einsetzen, schließen durch den sachgerechten Einsatz von Reinigungsmitteln die Gesundheitsgefährdung von Auftraggebern und Mitarbeitern aus. Sie garantieren die Werterhaltung der zu reinigenden Objekte. Durch fachgerechten Einsatz von Reinigungsmitteln und eine sachgerechte Entsorgung wird dem Umweltschutz eine hohe Priorität eingeräumt. **Garant und Voraussetzung für die fachgerechte Arbeit des Gebäudereiniger-Handwerks bietet die Meisterausbildungsverordnung vom 12. Februar 1988.**

II. Eintragung in die Handwerksrolle, Anlage B1 oder B2 der Handwerksordnung HwO

Auf Grund der Änderung der Handwerksordnung zum 1. Januar 2004 muss sich jeder neu gegründete Betrieb mit dem Gebäudereiniger-Handwerk bei der

Handwerkskammer Berlin, Blücherstr. 68, 10961 Berlin
(Telefon: 030 / 259 03 01), www.hwk-berlin.de

in die Handwerksrolle (Anlage B 1 **zulassungsfreie Handwerke** oder B 2 **handwerksähnliche Gewerbe** der Handwerksordnung HwO) eintragen lassen. Es besteht nicht mehr die Verpflichtung, seinen Betrieb bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin anzumelden. Sobald eine Gewerbetätigkeit aus einem Handwerk entstanden ist und dem Handwerk zugeordnet wird, wie z. B. bei der Gebäudereinigung, ist die Anmeldung des Unternehmens bei der Handwerkskammer Berlin vorzunehmen. (Bitte die beiliegende Checkliste Seite 12 beachten.)

III. Werbung eines Gebäudereinigungs-Unternehmens



Nur ein Mitglied der **Gebäudereiniger- Innung** darf auf seinem Briefkopf und anderen Werbeträgern das Zeichen des Gebäudereiniger-Handwerks aufnehmen und mit der Mitgliedschaft in der Innung werben. Dieses Zeichen zeigt an, dass es sich bei dem Unternehmen um einen eingetragenen **Fachbetrieb der Innung** handelt.

Gleichzeitig wird hiermit bekannt gemacht, dass dieser Betrieb Mitglied des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks in Bonn ist.

Das **Zeichen - Reinigen, Pflegen, Schützen** – ist ein eingetragenes Verbandszeichen. Es wurde am 08.04.1993 unter der Nr. 2034279 beim Deutschen Patentamt eingetragen und somit geschützt. Die unberechtigte Führung dieses Zeichens hat zur Folge, dass der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks wegen unlauterer Werbung gegen dieses Unternehmen vorgehen wird.

Die qualifizierten Innungsbetriebe des Gebäudereiniger-Handwerks erkennen sie an dem gesetzlich geschützten Zeichen „**Reinigen, Pflegen, Schützen - Gebäudereiniger-Handwerk**“. Eine Mitgliedsbescheinigung kann von der Innungsgeschäftsstelle angefordert werden.

IV. Allgemeinverbindliche Tarifverträge für die Gebäudereinigung

Es ist bei der Prüfung der Angebote zu beachten, dass einem fach- und leistungsgerechten Angebotspreis der jeweils gültige allgemeinverbindliche MindestlohnTV und Rahmentarifvertrag für die Gebäudereinigung zu Grunde liegen muss.

An die Normen und Vorgaben der jeweils geltenden Tarifverträge für die Gebäudereinigung sind durch die Allgemeinverbindlicherklärung auf durch das Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) alle Gebäudereinigungs-Unternehmen, die im Land Berlin Gebäudereinigungsleistungen erbringen, gebunden. Dies ist unabhängig von einer Mitgliedschaft in der Gebäudereiniger-Innung Berlin.
Grundsätzlich gilt der Lohn am Einsatzort der Arbeit.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das **Berliner Vergabegesetz (VgG Bln) vom 9. Juli 1999** mit den jeweiligen Änderungen in der neuesten Fassung.

Berliner Vergabestellen haben die **Vergabe von Bauleistungen sowie Dienstleistungen** ausschließlich an **fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen** vorzunehmen. Die Nichteinhaltung der tariflichen Normen kann den Ausschluss der Bewerbung bis zu einer Dauer von 2 Jahren bei öffentlichen Aufträgen bedeuten. Darüber hinaus sind gleichwertige Angebote von Unternehmen zu bevorzugen, die Ausbildungsplätze bereitstellen. (Die entsprechende Bescheinigung, dass es sich um einen Ausbildungsbetrieb handelt, kann von der Gebäudereiniger-Innung Berlin angefordert werden.)

Durch die Aufnahme der Gebäudereinigung in das Arbeitnehmerentsendegesetz ab dem 1. Juli 2007 ist die Entlohnung der Mitarbeiter, die Gebäudereinigungsarbeiten erbringen, gesetzlich geregelt und muss von den Gebäudereinigungsunternehmen eingehalten werden. Die FKS (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) prüft die Einhaltung dieser Tarifverträge bei den Unternehmen. Auch Auftraggeber können Bußgelder erhalten, wenn der Auftrag zu einem Preis vergeben wird, der die Einhaltung der allgemeinverbindlichen Tarifverträge unmöglich macht. Es ist also vom Auftraggeber die Auskömmlichkeit des Auftrages/ der Kalkulation zu prüfen.

Die allgemeinverbindlichen Tarifverträge für die Gebäudereinigung können angefordert werden bei:

Gebäudereiniger-Innung Berlin

Telefon: 030 / 464 41 71

030/ 4 45 93 68

Internet: www.gebaeudereiniger-berlin.de
info@gebaeudereiniger-berlin.de

V. Service für öffentliche Auftraggeber und Mitglieder der Innung

Die Gebäudereiniger-Innung Berlin stellt die nachgenannten Unterlagen und Informationen den öffentlichen Auftraggebern für die Auswertung der Angebote kostenlos zur Verfügung:

1. Allgemeinverbindliche Tarifverträge für die Gebäudereinigung sowie weitere nicht allgemeinverbindliche Tarifverträge
2. Musterkalkulation Gebäudereinigung / Lehrmaterial
3. Mitgliederverzeichnis der Gebäudereiniger-Innung Berlin
4. Mitgliederverzeichnis der Betriebe im Qualitätsverbund Gebäudedienste
5. Ausbildungsbetriebe der Gebäudereiniger-Innung Berlin
6. Reinigungsvertrag (Muster)
7. Richtlinien für Vergabe und Abrechnung
8. Ausschreibungsunterlagen Unterhalts- und Glasreinigung /Muster
9. Ausschreibungsunterlagen für Schulreinigung /Muster

VI. Schwarzarbeit

Wer haftet bei Schwarzarbeit? Konsequenzen für den Auftraggeber ?

Bitte beachten Sie, dass für Schäden oder Mängel Schwarzarbeiter grundsätzlich nicht haftbar gemacht werden können. Da der Vertrag wegen Gesetzesverstoß nichtig ist, stehen dem Verbraucher keinerlei Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche zur Verfügung. In der Rechtsprechung ist dies mehrmals eindeutig klargestellt worden.

VII. Warum Innungsmitgliedschaft – Welche Hilfe kann ich erwarten ?

Warum ist die Innungsmitgliedschaft für ein Gebäudereinigungsunternehmen wichtig?

Die **Innung** wahrt und unterstützt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit, gegenüber der Bundesregierung, Senatsdienststellen, Abgeordnetenhaus, Behörden, Tarifvertragsparteien und vielen weiteren Institutionen.

Die **Innung** hat Einfluss auf die lokale Politik sowie die Schaffung von Kontakten und die Pflege dieser Kontakte.

Die **Innung** betreibt Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für ein besseres Ansehen des Berufsstandes.

Die **Innung** betreibt Imagepflege.

Die **Innung** fördert die Berufsausbildung, um den Betrieben geeignete Fachkräfte zu sichern. Die Gebäudereiniger-Innung Berlin unterhält eine eigene Innungsfachschule für die überbetriebliche Ausbildung ihrer Auszubildenden. Die **Innung** betreibt Nachwuchswerbung. Sie fördert das handwerkliche Können der Meister und Gesellen.

Die **Innung** schließt Tarifverträge bzw. nimmt Einfluss in Tarifverhandlungen, die u.a. zur Erhaltung des sozialen Friedens beitragen und den Betrieben die Weiterbeschäftigung des guten Stammpersonals sichern.

Die **Innung** setzt die Einhaltung der allgemeinverbindlichen Tarife durch.

Die **Innung** hat über Angelegenheiten der in ihr vertretenden Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten. Sie berät die Vergabestellen bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen. Sie vermittelt zwischen Vergabestelle und Unternehmen.

Die **Innung** ermöglicht und fördert den Erfahrungsaustausch untereinander.

Die **Innung** bietet Fachseminare/Vortragsveranstaltungen und viele Weiterbildungsmöglichkeiten an.

Die **Innung** ist jederzeit Ansprechpartner in allen Fragen des betrieblichen Alltags.

Die **Innung** beteiligt sich an Messen und Ausstellungen.

Die **Innung** bekämpft die Schwarzarbeit, welche Betriebe und Arbeitsplätze gefährdet.

Dies sind einige von vielen weiteren Serviceleistungen unserer Innung.

Aus diesen Gründen sollte für jeden Handwerksbetrieb die Mitgliedschaft in „seiner Innung“ wichtig und notwendig sein. Mitglied in der Gebäudereiniger-Innung Berlin kann jedes Unternehmen, welches in die Handwerksrolle mit dem Gebäudereiniger-Handwerk eingetragen ist, auf Antrag werden.

Der Beitrag an die Innung richtet sich nach einem Promillesatz der Jahreslohn- und Gehaltssumme für den Bereich Gebäudereinigung. (Nähere Auskünfte erteilt gerne die Gebäudereiniger-Innung Berlin.)

Die Gebäudereiniger-Innung Berlin steht allen Auftraggebern und ihren Mitgliedern für Fragen jeder Zeit zur Verfügung und hilft bei der Lösung schwieriger Probleme.

Quelle:

**GEBÄUDEREINIGER-INNUNG BERLIN
Stand Januar 2010**

Checkliste

Anmeldung des Gewerbes

beim Bezirksamt Abt. Wirtschaft (Betriebssitz des Unternehmens) mit:
Gebäudereinigung und/oder Reinigungsbetrieb/-unternehmen

Anlage B Abschnitt 1 Nr. 33 /HwO
zulassungsfreies Handwerk

oder

Teppichreiniger
Anlage B Abschnitt 2 Nr. 46 / HwO
handwerksähnliches Gewerbe

Eintragung in die Handwerksrolle

Handwerkskammer Berlin

Gebäudereiniger-Innung Berlin

Mitgliedschaft möglich

Weiterbildung /Qualifizierung
Gesellen- und Meisterprüfung
Beratung und Unterstützung

Weitere Vorgehensweise:

Finanzamt wegen Steuernummer

Personengesellschaft: zuständiges Finanzamt am Betriebssitz
Juristische Person (z.B. GmbH) Finanzamt für Körperschaften

Bau-Berufsgenossenschaft, Hannover

Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung

Krankenkasse

Anmeldung von Beschäftigten

Haftpflichtversicherung

wegen Schadenshaftung